

## Vergütungsvereinbarung

Zwischen dem

Synodalverband Nördliches Ostfriesland der evangelischen-reformierten Kirche

Leistungserbringer

und

der Stadt Emden als örtlichen Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Tim Kruithoff

Leistungsträger

### 1. Gegenstand

Der Tagesaufenthalt ist ein ambulantes Angebot vorrangig der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und steht damit sowohl den in der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe als auch des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallenden Personen im Sinne der Ziffer 2.1 der Vereinbarung über die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten in Tagesaufenthalten offen.

### 2. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet am 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte weiter bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

### **3. Entgelte**

Gewährt wird ein jährlicher Zuschuss, der sich aus dem Fachkraftbudget gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 05.11.2019 und dem Sach- und Verwaltungsaufwand gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung ergibt, abzüglich eines Eigenanteiles des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland in Höhe von 10 %,

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den Fachkraftpersonalkosten gemäß den Richtlinien des Landes Niedersachsen eine kalkulatorische Teuerung von pauschal 3 % jährlich anerkannt wird.

### **4. Abrechnungsverfahren**

Es werden vierteljährliche Abschlagszahlungen vorgenommen.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungsanbieter entfällt mit dem Einstellen der angebotenen Leistung.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen.

Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form einer Ergebnisrechnung darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.

### **5. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

### **6. Salvatorische Klausel**

Sollte in diesem Vertrag eine Regelung aus materiellen oder formellen Gründen ungültig sein oder werden, besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den \_\_\_\_\_

Synodalverband Nördliches Ostfriesland

---

---

---

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

---

